

# **Die Bedeutung der Industrie für die Schweiz und das neue Fabrikgesetz : Referat von Dr. Arthur Steinmann, gehalten an der Generalversammlung des Bundes schweiz. Frauenvereine in Zürich am 19. Oktober 1913 : [1. Teil]**

Autor(en): **Steinmann, Arthur**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1913)**

Heft 11

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-326053>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bundes zu unserer Tagung gesandt worden waren. Eine launige und doch tief sinnige Rede unserer Präsidentin wurde mit Begeisterung applaudiert, sowie auch die frauenfreundlichen Worte des Herrn Stadtrat Pflüger. Fr. Trüssel (Bern), die Zentralpräsidentin des Schweiz. gemeinnütz.-Frauenvereins, entbot den Gruss und Glückwunsch ihrer Vereinigung zu den verschiedenen Unternehmungen des Bundes; Fr. Meyer (Genf) dankte für alles Gebotene im Namen der Gäste. Einen nachträglichen Dank an die Leiterinnen und speziell an die Dichterin der gestrigen Aufführung, Frau Dr. Bleuler, überbrachte Frau Glaetli (Zürich). Frau Dr. Bleuler lud die Schweizerfrauen ein, an der Landesausstellung das „eigene“ Haus des Verbandes Schweiz. Frauenvereine recht fleissig zu besuchen und dort mit vielen Freunden Einkehr zu halten. Fr. Ott (Schaffhausen) gab ihrer Freude Ausdruck über die verwandten Bestrebungen mit ihrem Verein, dem Verband deutsch-schweiz. Frauenvereine zur Hebung der Sittlichkeit. Zum Schlusse richtete die Präsidentin Worte des Dankes an „ihre“ Dichterin und an Frau Prof. Stocker, welche es sich nicht nehmen liess, unsere gestrigen Grüsse mit einem prächtigen Blumenkorb zu erwidern. Bewegtes Schweigen folgte dem Verlesen ihres Begleitschreibens. Als artige Aufmerksamkeiten lagen bei jedem Couvert zwei wunderhübsche Ansichtskarten von Zürich, und dass sie die Wohlfahrtsmarke des Gemeinnütz. Frauenvereins trugen, möge jedem ein kleiner Wink sein, dieselben immer und immer wieder zu benutzen.

Gegen drei Uhr wurde die Tafel aufgehoben und schon mussten einzelne an die Abreise denken. Wohl die Hälfte aber pilgerte auf verschiedenen Wegen in unsern Belvoirpark, wo uns eine nicht genannt sein wollende Gönnerin einen Thee bereit stellen liess, und wo die Frauen endlich — reden konnten! Viel Erlebtes, viel neue Eindrücke gab es da auszutauschen, und eine solch gemütliche Plauderstunde ist das beste Mittel, Gegensätze zu mildern, die verschiedenen Temperamente und Klassen einander näher zu bringen.

Möge immer ein solch guter Stern über den Tagungen des Bundes Schweiz. Frauenvereine walten!

S. G.

## Die Bedeutung der Industrie für die Schweiz und das neue Fabrikgesetz.

Referat von Dr. Arthur Steinmann,  
gehalten an der Generalversammlung des Bundes Schweiz. Frauenvereine  
in Zürich am 19. Oktober 1913.

Das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken, das heute im Mittelpunkt der öffentlichen Erörterung steht, ist berufen, die Fabrikarbeiter gegen Gefährdung von Leben und Gesundheit, gegen materielle Benachteiligung und Schädigung verschiedenster Art zu schützen. Zwar gibt Verfassungsartikel 34, auf den es sich stützt, dem Bund nur die Befugnis, „einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben, sowie Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb aufzustellen“. Aber man ist schon bei Erlass des geltenden Gesetzes, im Jahre 1877, in liberalster Weise über den Verfassungsartikel hinausgegangen und fährt heute mit der Ausserachtlassung der Verfassungsbestimmungen fröhlich fort, bis zu einem gewissen Grad im vollen Einverständnis mit der dadurch immer mehr beengten Industrie.

Es ist unbedingt etwas Grosses um diese Fürsorge der Gesamtheit für eine einzelne Gesellschaftsklasse, die man durch eine fortschreitende maschinelle Produktionsweise und die gewordenen wirtschaftlichen Verhältnisse in mancher Richtung bedroht sieht. Und es ist für den unbeteiligten Bürger ein Vorrecht, ohne jede Rücksichten mit ganzer Seele eintreten zu dürfen für ein Gesetz, von dem man mit Recht sagt, dass es ein sozial wohlthätiges sei.

Wer unbekümmert um reale Dinge Gefühlspolitik treiben kann, wird auf den Beifall der Menge zählen dürfen. Und deshalb ist die Stellung und Aufgabe des Verteidigers eines weitgehenden Arbeiterschutzes im allgemeinen sehr dankbar.

Jedermann wird übrigens einverstanden sein mit der Absicht, den Lohnarbeiter, dem zur Beschäftigung ein Raum angewiesen wird, worin die mannigfachsten Gefahren auf ihn lauern, mit allen Schutzvorrichtungen, die Menschenverstand und Ingenieurkunst für diesen Zweck eronnen haben, zu umgeben. Auch wird jedermann damit einverstanden sein, dass der Aufenthalt in den Fabrikräumen durch Vorschriften über Luft, Licht und Reinlichkeit, sowie durch dessen zeitliche Begrenzung so reguliert sei, dass niemandens Gesundheit in Mitleidenschaft gezogen wird. Schliesslich muss darüber hinaus noch das eine und andere vorgekehrt werden, was aus eigenem Vermögen anzuordnen weder in der Macht noch oft in der Einsicht des Arbeiters liegt.

Was für den männlichen Arbeiter gilt, trifft in erhöhtem Masse für die Arbeiterin zu, deren Organismus, weil meistens weniger widerstandsfähig, eher gefährdet ist. Und in der Frau schützen wir nicht bloss das lebende weibliche Geschlecht, sondern gleichzeitig und ebensowohl die künftige Generation.

Grund zu vermehrtem Schutz der Arbeiterin gibt die Beobachtung, dass die Frau immer mehr Eingang in die Fabrik findet. Im Jahr 1901 kannten noch 12,7%, im Jahr 1911 nur 7,5% aller schweizerischen Industriezweige keine Frauenarbeit.

Wenn man zugibt, dass diejenige Industrie auf inländischen und ausländischen Märkten die grössten Chancen hat, die neben der Gunst eines hochstehenden Unternehmertums, weitsichtiger Handels- und Verkehrspolitik u. a. m. auf eine gesunde, wohlgenährte und intelligente Arbeiterschaft sich stützen kann, stellt man hierdurch die natürliche Pflicht der Industrie fest, mit für Verwirklichung der Arbeiterwohlfahrt besorgt zu sein. Sie kann hiezu unmittelbar das ihre beitragen durch angemessene Belohnung und Förderung privater Wohlfahrtseinrichtungen für die eigenen Betriebsarbeiter, Bestrebungen, die uns hier nicht weiter zu beschäftigen haben; sodann aber mittelbar durch Begünstigung staatlicher Massnahmen, d. h. der Arbeiterschutzgesetzgebung.

Die Gelegenheit, ihren guten Willen zu zeigen, ist für die Industrie gekommen: wir stehen heute inmitten der Revisionsarbeiten für ein neues, den Arbeiterschutz ganz wesentlich erweiterndes Fabrikgesetz. Der vorliegende Verständigungsentwurf, der eine Reihe gesetzlicher und ausserordentlicher Instanzen durchlaufen hat, auf seinem langen Werdegang geändert, vervollständigt, erweitert, dann wieder gesiebt, neugeordnet und schliesslich gefeilt und poliert worden ist, ist Zeuge dafür, wie schwer es hält, Interessengegensätze zu versöhnen. Er zeigt gleichzeitig, dass ein derartiges Werk nur zustande kommt, wenn Nachgiebigkeit und Entgegenkommen an den Beratungen teilnehmen. Man wird alleits zugeben müssen, dass der Wille, sich zu verstehen und das Revisionswerk gelingen zu lassen, die an der Arbeit direkt Beteiligten beseelte.

In alle Einzelheiten des in letzter Zeit fast überdrüssig viel besprochenen Entwurfs und in den Gang des Revisionswerkes einzutreten, erlaubt mir die knapp bemessene Redezeit nicht. Ich halte mich an einige Hauptpunkte, wozu ich mich um so eher beauftragt glaube, als ja nach mir noch ein Redner die Materie berühren wird.

Wie Sie wissen, ist am 16. April 1904 dem Fabrikinspektorat vom eidg. Industriedepartement der Auftrag erteilt worden, den Entwurf zu einem revidierten Fabrikgesetz auszuarbeiten. Dieser erste Entwurf kam einige Jahre später als grundlegende Vorlage vor eine aus Vertretern aller interessierten Kreise zusammengesetzte Expertenkommission.

Im November 1906 hatte der Bund Schweiz. Frauenvereine eine Eingabe an die hohe Schweiz. Bundesversammlung gerichtet, worin er, neben dem allgemeinen Anspruch, in der für grosse Frauenkreise wichtigen Frage gehört zu werden, noch vier besondere Wünsche geltend machte:

1. Stellte er das Gesuch, es möchten sachkundige und von den nächstinteressierten Kreisen selbst bezeichnete Frauen in jene Expertenkommission gewählt werden. Es haben in der Folge davon zwei Frauen der Expertenkommission angehört, die die Revisionsarbeiten nach dem Wunsch der Frauen zu beeinflussen trachteten.

Aehnlichen Erwägungen entsprang die zweite Forderung, es sei nach Gesetz den eidg. Fabrikinspektoren für alle Betriebe, in denen Frauen beschäftigt sind, Inspektorinnen beizugeben. England kennt weibliche Inspektoren schon längst. Auch die schweizerischen Industriellen haben dem begreiflichen Verlangen ohne grosse Bedenken sofort zugestimmt. Die Fabrikinspektoren dagegen betonten, der Wert der Anstellung weiblicher Inspektionsbeamter werde bedeutend überschätzt; auswärtige Kollegen hätten ausnahmslos versichert, mit der Ergänzung des Inspektionspersonals durch weibliche Beamte keineswegs günstige Erfahrungen gemacht zu haben.

So verfiel man schliesslich auf den Ausweg, sich über die Inspektorsfrage im Gesetzesentwurf nur allgemein auszudrücken, um die Ausführung dem Bundesrat bzw. der von ihm aufzustellenden Vollziehungsverordnung zu überlassen. Ob die Bestimmung nun präzisiert oder allgemein gehalten sei, ist wohl nicht von Belang; jedenfalls scheint es mir sicher, dass die Frauen bei einiger Achtsamkeit und Rührigkeit zu ihrem Rechte kommen werden.

Der dritte Wunsch oder Antrag des Bundes schweiz. Frauenvereine geht auf den Kern der ganzen Revisionsfrage, auf die tägliche Arbeitszeit.

Bisher dauerte der gesetzliche Maximalarbeitstag 11 Stunden (an Samstagen 9 Stunden). Ihr Bund unterstützt den Antrag der Arbeiterschaft, die im künftigen Gesetz den Zehnstudentag festgesetzt sehen will. Gewiss: wer redlich 10 Stunden der Arbeit obgelegen, hat Anspruch auf Feierabend. Darin ist man — vom rein menschlichen Standpunkt — heute nur einer Meinung. Wenn sich trotzdem gerade in den Industrien, die vorwiegend Frauen beschäftigen, Widerstände gegen die sofortige Einführung des starren Zehnstudentages gezeigt haben, rührt dies daher, dass betriebstechnische bzw. organisatorische und industriepolitische Gründe zur Vorsicht mahnen.

Das bestehende Gesetz (kennt wie gesagt den Elfstudentag) lässt in der Woche eine Stundenzahl von 64 ( $5 \times 11$  und  $1 \times 9$ ) Stunden zu. Dieser Wochenarbeitszeit gegenüber würde die vorgeschlagene Einführung des Zehnstudentages eine Herabsetzung um insgesamt 5 Stunden, d. h. auf 59 Wochenstunden bedeuten.

Einer Herabsetzung der Wochenstundenzahl in diesem Ausmass hat sich die Industrie meines Wissens nie widersetzt. Sie war schon bei Beginn der Revisionsarbeiten der Ansicht, dass man wieder einen Ruck nach vorwärts wagen dürfe, und dass die Zahl der Wochenarbeitsstunden von 64 auf 59, d. h. um zirka 8% herabzusetzen sei. Man war also mit der Arbeiterschaft gleicher Ansicht über den Umfang der Verkürzung, dagegen gingen die Vorschläge über den Modus sehr auseinander. Während die Vertreter der Arbeiterschaft, zum Teil unterstützt von den wissenschaftlichen Theoretikern, den Zehnstudentag einheitlich für alle Fälle festnageln wollten, beantragte die Industrie, die Verteilung der Wochenstunden auf die Tage den einzelnen Betrieben zu überlassen, so zwar, dass nach Wahl an den Wochentagen 10, am Samstag 9 Stunden gearbeitet, oder aber die Arbeitszeit an Wochentagen auf Maximum  $10\frac{1}{2}$  Stunden ausgedehnt, der Samstagnachmittag dafür freigegeben werden könnte.

Es ist dies eine Regelung der Arbeitszeit, wie auch die jüngst in Bern getagte internationale Arbeiterschutzkonferenz sie ins Belieben der Konventionsstaaten stellt, und wie sie in den meisten Staaten Nordamerikas für Frauen und Kinder vom Gesetzgeber eingeführt worden ist.

Besondern Wert legen die Baumwollindustriellen auf die Freiheit, sich mit der Betriebszeit nach Umständen und Ortsverhältnissen so oder anders einzurichten, d. h. den Tag eventuell bis zu maximal  $10\frac{1}{2}$  Stunden auszunützen. Sie machen unter anderem geltend, dass sie meist von der Wasserkraft abhängig seien, und da diese ihnen nicht immer gleich zuflüsse, möchten sie die Möglichkeit zu deren zweckentsprechendster Ausnützung wahren; diese ist aber desto geringer, je kürzer die zulässige Arbeitskraft ist.

Der Einwand, dass die den einzelnen Betriebsverhältnissen angepasste Verteilung der 59 Arbeitsstunden die amtliche Kontrolle erschweren oder gar verunmöglichen würde, ist unhaltbar, abgesehen davon, dass die Arbeiter eines Betriebes selbst lebendige und rührige Kontrollorgane sind, die sich sofort hören lassen, wenn sie sich durch eine Unregelmässigkeit benachteiligt glauben.

Der Grund, weshalb man von der Arbeitswoche nichts wissen will, liegt vielmehr im Wunsche, das Postulat des Zehnstudenten-

tages auf der ganzen Linie zu verwirklichen und damit in der gesetzlichen Begrenzung des Tagespensums einen tüchtigen Schritt vorwärts zu machen.

Die Industrie steht dieser Bewegung heute noch mit einiger Beunruhigung gegenüber, weil sie weiss, dass die Einführung des freien Samstag-Nachmittags im Zuge der Zeit liegt und früher oder später kommen wird und kommen muss. Wenn dann bereits die 10stündige Arbeitszeit für die fünf ersten Wochentage gesetzlich festgelegt ist, reduziert sich durch die Freigabe des Samstag-Nachmittags die Wochenarbeitszeit nicht auf 59, sondern auf  $56\frac{1}{2}$  und weniger Stunden.

Es ist möglich, dass die eine und andere Industrie ob dieser Perspektive nicht zu erschrecken braucht. Aber mit die bedeutendsten unserer Industrien werden das Risiko eines weitern Produktionsausfalls — der eintritt, weil die Arbeitsintensität sich teils überhaupt nicht mehr steigern, teils ohne bedenkliche Vermehrung der Unfallgefahr nicht forcieren lässt — und der daraus entstehenden Kostensteigerung nicht laufen dürfen. Gerade auf die bedrängten und unter ungünstigen Verhältnissen produzierenden Industrien hat jedoch der Gesetzgeber, solange die Auslandsproduzenten ihre freiere Stellung noch ausnützen können, Rücksicht zu nehmen.

In diesem wichtigen Teil der Arbeiterschutzgesetzgebung kann der Unternehmer mit gutem Gewissen nur nachgeben, wenn er weiss, dass eine Parallelbewegung in den Konkurrenzstaaten die dortigen Industriellen in gleiche Schranken weist. Die internationale Regelung der Arbeitszeit für erwachsene und jugendliche Fabrikarbeiter ist es, die den Industriellen die Fähigkeit gibt, bei Normierung der Arbeitszeit in den schweizerischen Fabriken ausschliesslich menschliche und soziale Rücksichten mitsprechen zu lassen. Deshalb wird es eine segensreiche Aufgabe der Vereinigung für internationalen Arbeiterschutz sein, die Konferenzstaaten immer wieder zu neuer Arbeit für Ausdehnung und Erweiterung des Schutzes der arbeitenden Bevölkerung zusammenzurufen.

Ueber den starren Zehnstudentag liesse sich eher reden, wenn nicht die gesetzliche Einführung des freien Samstag-Nachmittags durch eine Hintertüre in Aussicht stünde. In Artikel 61 des Verständigungsentwurfes wird es — allerdings erst nach Ablauf von fünf Jahren vom Inkrafttreten des Artikels an gerechnet — den Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, freigestellt, auf Wunsch am Samstag-Nachmittag zu Hause zu bleiben, eine weitere für die Frauen wichtige Bestimmung, die über das geltende Gesetz hinausgeht. Praktisch kommt diese Bestimmung bei der grossen Zahl der ein Hauswesen besorgenden Arbeiterinnen (es sind nahezu  $\frac{1}{3}$  aller Arbeiterinnen über 18 Jahren, und in der Baumwollindustrie 21, in der Seidenindustrie fast 23% aller Arbeiter überhaupt) darauf hinaus, dass die Textilbetriebe, die Uhrensteinfabriken und wohl auch die Betriebe der Nahrungsmittelindustrie, falls die Frauen von ihrem gesetzlichen Rechte Gebrauch machen, am Samstag-Nachmittag zu schliessen gezwungen sind; denn wenn ein Grossteil der Arbeiterinnen, zum Beispiel im Vorwerk, fehlt, ist an die Aufrechterhaltung des Betriebes mit Nutzen nicht zu denken.

Der § 61 bedeutet also eine Ausnahmebestimmung für einige Industrien, die dadurch schlechter gestellt werden als andere. Das ist um so bedauerlicher, als es zum Teil diejenigen Industrien betrifft, die, wie gesagt, am ängstlichsten mit ihren Kräften haushalten müssen.

Aber selbst wenn die Hausfrauen von jenem ihnen vor andern eingeräumten Recht nicht oder nur teilweise Gebrauch machten, so würde dies insofern zu einer unerträglichen Betriebsunsicherheit führen, als die Fabrikleitung an Samstagen nie mit einer bestimmten Arbeiterzahl und Produktion rechnen könnte.

Wenn der Samstag-Nachmittag durch Gesetz eingeführt werden soll, dann lieber offen und klar und nicht zwischen den Zeilen. Dann gleich für alle Industrien und alle Fabrikarbeiter — immer vorausgesetzt, dass die Wochenstundenzahl vorläufig nicht unter 59 herabgedrückt werde.

Der Bund schweiz. Frauenvereine hat sich für den allgemeinen freien Samstag-Nachmittag erklärt, und das ist meines Wissens der vierte und letzte Punkt Ihrer damaligen Eingabe an die Bundesversammlung. Auch Sie betrachten jene Bestimmungen für die Hausfrauen als eine Art Ausnahmegesetz; und da solche, rich-

tiger gesagt: Ausnahmebegünstigungen den Frauen selten zum Vorteil gereichen, ihnen vielmehr den Kampf im wirtschaftlichen Leben nur erschweren, wie dies die Frauendelegierten auf dem britischen Gewerkschaftskongress und der Nationalrat der norwegischen Frauen erst wieder betonten, möchte Ihr Frauenbund die Fassung allgemein ausgedehnt wissen.

Die Frau sieht sich in diesen Fällen in einem Gewissenskonflikte, indem sie eine, der Konstitution des weiblichen Geschlechtes Rechnung tragende Begünstigung im Grunde begrüsst, sie jedoch der Konkurrenzfähigkeit der Arbeiterin wegen ablehnen muss oder nur unter bestimmten Bedingungen annehmen kann. Die Frau ist hier in einer ähnlichen Lage wie die Industrie, die den weitestgehenden Erleichterungen der Fabrikarbeit und ausgedehnten Schutzbestimmungen zwar zugeneigt ist, sie aber im Hinblick auf die ungebundene ausländische Konkurrenz bekämpfen muss oder nur unter der Voraussetzung gutheissen kann, dass die in Frage stehenden Konkurrenzstaaten im gleichen Masse und Tempo gesetzgeberisch vorgehen. Schon deshalb darf die Industrie von der Frau volles Verständnis für die Besonderheit ihrer Lage bei dieser Gesetzesrevision erwarten.

Gewiss, niemand verschliesst sich der Erkenntnis, dass der freie Samstag-Nachmittag vorab für die Hausfrau, aber ebenso wohl für weitere Glieder der Familie von unschätzbarem Werte ist, und dass erst dann, wenn alle Putz-, Flick- und Einkaufsarbeiten am Samstag gemacht werden können, der Sonntag zum Feiertag im wahren Sinn des Wortes wird. Ich will Ihnen gestehen, dass ich persönlich hohen Wert auf die Achtung und Einhaltung des Feiertages setze, der die Familie zusammenbringt und dem einzelnen überdies gestattet, bei sich Einkehr zu halten. (Ich habe diesen gleichen Standpunkt schon vor 10 Jahren in einer Frauenversammlung in München vertreten.)

Gestatten Sie mir, hier gleich beizufügen, dass das neue Fabrikgesetz die Sonntagsarbeit auf ein Minimum einschränkt, so dass die „Schweiz. Gesellschaft für Sonntagsfeier“ in einer Petition an die eidg. Räte die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen über Sonntagsruhe „ausgezeichnete Massnahmen“ nennt. — Die Schweiz ist übrigens der einzige Staat, der ein unbedingtes Verbot der Sonntagsarbeit für Frauen kennt.

Soll nun der freie Samstag-Nachmittag den sonntäglichen Ruhetag ermöglichen, so muss allerdings dafür gesorgt werden, dass der Zeitgewinn am Samstag wirklich und in erster Linie häuslichen Angelegenheiten zugute kommt, d. h. dass der Nachmittag von Berufsarbeit befreit bleibt. Sobald er zu irgend einem Nebenverdienst benützt wird, wird die Wohltat zur Plage, seine Lobpreisung zum Gespött. Der Entwurf verbietet bereits in § 39, dem Arbeiter Arbeit mit nach Hause zu geben, eben weil er verhindern will, dass die mühsam verkürzte Arbeitszeit durch den einzelnen wieder willkürlich verlängert werde. Das hindert leider nicht, dass ein freier Samstag vom Arbeiter zu privaten Berufsarbeiten ausgenützt wird.

Die „Schweiz. Holzarbeiterzeitung“, das Organ der Schreiner-gesellen, sagt (unterm 14. Juni dieses Jahres), die Gewohnheit der Holzarbeiter, am freien Samstag-Nachmittag zu Hause bis in die Nacht (und zum Teil am Sonntag) nicht für den eigenen Bedarf, sondern für eine private Kundschaft zu schreineren, habe einen fast „unglaublichen Umfang“ angenommen. Ein Gleiches wird von Werkstättearbeitern berichtet. Diese Gelegenheitsmeister und Samstag-Nachmittags-Fabrikanten, die sich selbst der erlangten Ruhe wieder berauben und den Handwerkern und ihren Gesellen illoyale Konkurrenz machen, illustrieren aufs beste, wie der freie Samstag-Nachmittag ebenso leicht zu einem Schaden für die Arbeiter selbst und weitere Kreise, als zu einem Segen werden kann.

Da nun einerseits die Frauenvereine für alle Arbeiter den freien Samstag-Nachmittag verlangen und zugleich den Zehnstundentag befürworten, andererseits die Arbeitgeber den freien Samstag-Nachmittag zwar nicht bekämpfen, ihn sogar grundsätzlich als berechtigt anerkennen, dessen Einführung hingegen nur zustimmen zu können behaupten, falls ein Ausgleich an den Wochentagen geschaffen wird, galt es für den Gesetzgeber, diese auseinanderstehenden Wünsche auf einer mittleren Linie zu versöhnen. Wie die nationalrätliche Kommission die heikle Frage schliesslich gelöst hat, verdient die Anerkennung und Zustimmung aller Interessierten.

Es soll Firmen, die freiwillig ihren Arbeitern den Samstag-Nachmittag freigeben, gestattet sein, an den fünf ersten Wochen-

tagen im Maximum 10½ Stunden arbeiten zu lassen, um dadurch den Ausfall des sechsten Tages wieder einzubolen. Immerhin ist diese Fakultät auf 10 Jahre begrenzt. Nach Ablauf von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der starre Zehnstundentag allgemein gültig, unbekümmert darum, ob der freie Samstag-Nachmittag gewährt sei oder nicht.

Das ist zu sagen hinsichtlich der vier Spezialwünsche des Bundes schweiz. Frauenvereine.

So wie der Abschnitt über die „Beschäftigung von weiblichen Personen“ im Verständigungsentwurf im übrigen lautet, bringt er eine Reihe neuer oder wesentlich weitergehender Schutzbestimmungen gegenüber dem geltenden Gesetz. Es ist der Bundesrat befugt, für ganze Fabrikationszweige die Beschäftigung von Frauen zu verbieten. Den Frauen wird ferner eine Nachtruhe von 11 aufeinanderfolgenden Stunden für alle Fälle der Arbeitszeiteinteilung gesichert. Einen besondern Schutz geniessen die Frauen, die hoffen, Mutter zu werden, sowie die jungen Mütter. Den erstern soll es gestattet sein, jederzeit auf blosser Anzeige hin die Arbeit vorübergehend zu verlassen; für die letztern ist eine Schonzeit von 6 Wochen nach der Niederkunft vorgesehen, während welcher sie nicht beschäftigt werden dürfen. Diese Bestimmung erlangt erst im Zusammenhang mit Art. 14 des von den schweizerischen Stimmberechtigten angenommenen Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes ihren ganzen Wert für die Arbeiterin. Der Artikel lautet: „Die Kasse hat der Wöchnerin die für die Krankheitsfälle vorgesehenen Leistungen während mindestens sechs Wochen zu gewähren.“ Die Wöchnerin wird somit körperlich geschont und gleichzeitig der Nahrungsorgen enthoben.

Während der sechswöchigen Karenzzeit oder auf einen Termin, der in diese Zeit fällt, darf der Wöchnerin nicht gekündigt werden, eine Bestimmung, die auf Antrag einer Frauenvertreterin von der Expertenkommission einstimmig angenommen worden ist. (Mit diesen Vorschriften geht das Gesetz zum Beispiel wesentlich über das hinaus, was das französische Gesetz vom 17. Juni dieses Jahres betreffend Wöchnerinnenschutz vorsieht.)

Wir konstatieren also mit Befriedigung, dass die Postulate des Bundes schweiz. Frauenvereine teils uneingeschränkt, teils bedingt berücksichtigt worden sind, und dass dem Wunsch auf Schutz der weiblichen Arbeit ebenfalls nach Möglichkeit Rechnung getragen wurde. (Schluss folgt.)

## Kirchliches Frauenstimmrecht.

Eine Eingabe der Union für Frauenbestrebungen an den Kirchenrat des Kantons Zürich, die Kirchensynode möchte sich wieder einmal mit der Frage des Frauenstimmrechts beschäftigen, veranlasste diesen, die Gemeinden aufzufordern, in Versammlungen die Frage zu besprechen, damit die Synode über die Stimmung im Volke etwas aufgeklärt würde. Die Kirchenpflege Neumünster berief daraufhin eine öffentliche Versammlung ein, an der Hr. Prof. Hess-Odendahl und Frau Glättli über kirchliches Frauenstimmrecht sprachen. Hr. Prof. Hess gab einen Überblick über die Anstrengungen, die schon gemacht worden, es einzuführen, widerlegte die hauptsächlichsten Einwände und gab positive Gründe an, warum er das Frauenstimmrecht in der Kirche für wünschbar halte. Frau Glättli sprach vom Standpunkt der Frauen aus und entwarf ein Bild der Stellung, die die Frau in den ersten Jahrhunderten in der christlichen Kirche eingenommen. — Ein Referent, der gegen das Frauenstimmrecht gesprochen hätte, war nicht zu finden gewesen. — Eine rechte Diskussion wollte nicht einsetzen, augenscheinlich weil die Anwesenden meist mit den beiden Referenten übereinstimmten.

Zum Schlusse nahm die Versammlung mit grosser Mehrheit folgende Resolution an:

„Die am 26. Okt. 1913 in der Neumünsterkirche tagende, von der Kirchenpflege einberufene öffentliche Versammlung pflichtet dem Begehren, es möchte den Frauen das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten gewährt werden, grundsätzlich bei.